

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40b, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

Für das Gebiet: der Versorgungsfläche Am alten Lokschuppen, die begrenzt wird durch die Straße Am alten Lokschuppen im Nordosten, das Regenwasserbecken im Nordwesten, die Reihenhausbebauung der Arthur-Christiansen-Str. im Südwesten, durch den Fußweg und das angrenzende Gewerbegrundstück Am alten Lokschuppen 11 im Osten

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
hier: öffentliche Parkplatzanlage



Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Ver- und Entsorgung

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB



Löschwasserzisterne, unterirdisch

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



öffentliche Grünflächen
Zweckbestimmung: Parkplatzeingrünung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



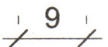
Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 970

Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Gebäude

z.B. 

Bemaßung

Alle Maße sind in Metern angegeben.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.05.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Gliner Zeitung sowie durch Veröffentlichung im Internet am 12.06.2024 unter www.glinde.de erfolgt.
- 2. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 30.05.2024 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- 3. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 24.10.2024 bis 25.11.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Gliner Zeitung am 16.10.2024 und ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.glinde.de ins Internet eingestellt.
- 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 (2) BauGB am 23.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Glinde, den 28. NOV. 2024



[Signature]
(Bürgermeister)

- 6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude mit Stand vom 20.01.2025 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ahrensburg, den 28.01.25



[Signature]
(Öff. best. Verm.-Ing.)

- 7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) am 19.12.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Glinde, den 09. JAN. 2025



[Signature]
(Bürgermeister)

- 9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Glinde, den 05. FEB. 2025



[Signature]
(Bürgermeister)

- 10. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 40b durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck in der Gliner Zeitung am 15. MRZ. 2025 sowie durch nachrichtliche Veröffentlichung im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16. MRZ. 2025 in Kraft getreten.

Glinde, den 17. MRZ. 2025



[Signature]
(Bürgermeister)

